

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
für das Einzugsgebiet der Wasser-  
gewinnungsanlage Warmen der Stadtwerke  
Hamm (Wasserschutzgebietsverordnung Warmen)**

**Aufgrund**

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) —

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342).

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Warmen der Stadtwerke Hamm als begünstigter Unternehmer ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungs-bereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich im Kreis Unna auf die Gemarkungen Frömern, Ostbüren, Bausenhagen, Bentrop, Fröndenberg, Neimen, Frohnhausen, Stentrop und Warmen der Stadt Fröndenberg, im Märkischen Kreis auf die Gemarkungen Schwitten und Oesbern der Stadt Menden und im Kreis Soest auf die Gemarkung Wimbern der Stadt Wickede.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die beiliegende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnberg  
– Obere Wasserbehörde –  
5760 Arnberg 2
2. Oberkreisdirektor  
– Untere Wasserbehörde –  
4750 Unna
3. Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises  
– Untere Wasserbehörde –  
5990 Altena
4. Oberkreisdirektor  
– Untere Wasserbehörde –  
4770 Soest
5. Stadtdirektor  
5758 Fröndenberg
6. Stadtdirektor  
5750 Menden
7. Stadtdirektor  
5757 Wickede

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können. Insbesondere gehören zu den wassergefährdenden Stoffen:

- a) Säuren, Laugen,
- b) Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- c) Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- d) flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige Verbindungen, organische Lösungsmittel,
- e) Gifte,
- f) radioaktive Stoffe,
- g) Jauche, Gülle, mineralische Düngemittel,
- h) Silagesickersaft und Molke,
- i) chemische Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- j) Klärschlamm.

Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe – Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 1. 3. 1985 (GMBL S. 175), vom 8. 5. 1985 (GMBL S. 369) und vom 26. 4. 1987 (GMBL S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futtermitteln.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwässer oder Kühlwässer abstoßen oder mit ihnen umgehen. Insbesondere gehören dazu:

- a) Akkumulatorenfabriken,
- b) Beizeereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden, Lackier- und Entlackungsbetriebe,
- c) chemische Fabriken, Chemikalienhandel,
- d) Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- e) Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- f) Kaliwerke, Salinen,
- g) Kernkraftwerke,
- h) Metallhütten,
- i) Sprengstofffabriken,
- j) Textilveredelungsbetriebe,
- k) Tierkörperverwertungsstellen,
- l) Zellulosefabriken,
- m) Zuckerfabriken.

## § 3

### Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen sowie deren Nutzungsänderung,
- b) das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
- c) das Errichten oder Erweitern von Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261,
- d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachtereien,
- e) das Errichten oder Erweitern von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
- f) das Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
- g) Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,

- h) das Errichten oder Erweitern von Camping-, Wochenend- und Zeltplätzen sowie Wochenendhäusern,
- i) das Errichten oder Erweitern von Wärmepumpen (ausgenommen: Luftwärmepumpen),
- j) das Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
- k) das Errichten oder Erweitern von Fischteichen (ausgenommen: Zierteiche),
- l) das Errichten oder Erweitern von Start- oder Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
- m) das Aufbringen von Jauche und Gülle sowie von Klärschlamm von insgesamt mehr als 2,5 Dungseinheiten pro Jahr und Hektar auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzten Flächen,
- n) das Errichten oder Erweitern von Schießplätzen,
- o) das Errichten oder Betreiben unterirdischer Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (ausgenommen: das Errichten, Erweitern oder Betreiben einer ordnungsgemäßen Abwasserkanalisation und betriebsinterner Rohrleitungen, bei denen Undichtigkeiten erkennbar sind),
- p) das Lagern wassergefährdender Stoffe (ausgenommen: die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) und das Lagern geringer Mengen wassergefährdender Stoffe in dichten Behältern für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf).
- (2) In der Zone III sind verboten
- a) das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen sowie deren Nutzungsänderung (ausgenommen: wassergefährliche Anlagen, deren Abwasser in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird),
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe (ausgenommen: das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden),
- c) das Errichten oder Erweitern von Galvanikanlagen,
- d) das Entleeren, Durch- und Ausspülen von Fäkalientransportfahrzeugen,
- e) das Aufbringen von Jauche und Gülle sowie von Klärschlamm außerhalb der Vegetationszeit auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzte Flächen, wenn
1. die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden,
  2. ihre Abschwemmung in ein oberirdisches Gewässer zu besorgen ist.
- Die Dungstoffe sind mindestens in zwei Gaben zu unterteilen.
- f) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,
- g) das Ablagern fester oder flüssiger Abfallstoffe,
- h) das Verwenden chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind oder unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen.

## § 4

## Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren,
- b) das Errichten oder Erweitern von Silos (ausgenommen: Trockenfutter- und Getreidesilos),
- c) das Aufbringen von Jauche und Gülle sowie von Klärschlamm von insgesamt mehr als 1,5 Dungseinheiten pro Jahr und Hektar auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzten Flächen,
- d) das Errichten oder Erweitern von öffentlichen Straßen, Wegen, Parkplätzen und Anlagen für den Schienenverkehr,
- e) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen und Bohrungen (ausgenommen: Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, sowie das Betreiben von Fernmeldeleitungen und Ver- und Entsorgungsleitungen, wie Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen),
- f) das Erweitern von Wohngebäuden,
- g) die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (die oberirdische Lagerung über 5000 l und die unterirdische Lagerung bleiben gemäß § 15 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe – VAwS – vom 31. Juli 1981 – GV. NW. 490/SGV. NW. 77 – unzulässig).

(2) In der Zone II sind verboten

- a) alle Tatbestände, die in der Zone III verboten oder genehmigungspflichtig sind, soweit nicht nach Abs. 1 eine Genehmigungspflicht besteht,
- b) das Errichten von Wohngebäuden,
- c) das Aufbringen von mehr als zwei Dungeinheiten pro Jahr und Hektar auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzten Flächen,
- d) das Errichten und Betreiben von Gärfuttermieten,
- e) das Neuanlegen von Fischteichen,
- f) der Transport wassergefährdender Stoffe (ausgenommen: Anliegerverkehr, der Betrieb der Deutschen Bundesbahn sowie der Durchtransport auf der B 63).

